



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP II 2 **Verbesserung des Opferschutzes in Fällen der Nachstellung**

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die in der Strafverfolgungspraxis gewonnenen Erfahrungen bei der Bekämpfung von Nachstellung (§ 238 Strafgesetzbuch) ausgetauscht.
2. Sie stimmen darin überein, dass die Verfolgung derartiger Fälle die Praxis auch nach der Reform von 2017 vor erhebliche Herausforderungen stellt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage befasst, wie sich der Schutz der Opfer von besonders hartnäckigen Tätern oder bei besonders schwerwiegenden Nachstellungen noch weiter verbessern lässt. Dabei haben sie eine Ergänzung der Qualifikationsvorschrift in § 238 Absatz 2 Strafgesetzbuch und eine Erweiterung der Möglichkeit zur Anordnung von Sicherungshaft nach § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung erörtert.
4. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rahmen der laufenden Evaluation des Nachstellungstatbestandes auch diese Überlegungen einzubeziehen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.